



Aktuelle Hinweise der DAU anlässlich des 6. Erfahrungsaustauschs „Umweltgutachter im EEG“

vorgestellt von Marc Hoffmann

DAU – Deutsche Akkreditierungs- und
Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH

am 12. Juni 2012 in Kassel

Grundzüge der Beurteilungsaufgabe des Umweltgutachters

Sachverständige Aufgabenwahrnehmung ist

- eigenständige Beurteilung
- Beurteilung frei von Beeinflussung
- Inaugenscheinnahme der tatsächlichen Umstände

Rundmail vom 30. Januar 2012:

- Generell können Gutachten über eine tatsächliche Anlagenkonfiguration, über bestimmte Einsatzstoffe oder etwa auch bestimmte Anbaumethoden bei Landschaftspflegematerial ohne Beurteilung der vor Ort angetroffenen Verhältnisse nicht erstattet werden. Es ist der Kern jeder Beurteilungsaufgabe in diesem Bereich, die Bewertung des Vorliegens bestimmter Vergütungsvoraussetzungen nach EEG auf der Grundlage einer Gesamtschau des tatsächlichen Anlagenbetriebs, der Anlagenkonfiguration, der Einsatzstoffe oder auch der Anbauflächen und der dem Einsatzstofftagebuch zugrundeliegenden Wiegevorgänge und Dokumentation vorzunehmen.
- Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter haben diese Aufgaben aufgrund ihrer fachlichen Eignung persönlich wahrzunehmen. Darüber hinaus können Gutachten nur bei jährlicher Inaugenscheinnahme der gesetzlich geforderten Bedingungen der Stromerzeugung vor Ort die hinreichende Glaubwürdigkeit für den Vergütungsanspruch nach EEG erlangen.
- Gutachten, die ohne diese Beurteilung vor Ort erstattet werden, leiden an einem erheblichen Mangel, der von der Zulassungsstelle entsprechend bewertet und aufsichtlich behandelt wird. Überdies ist das Vertrauen des Rechtsverkehrs auf die Richtigkeit der getroffenen Aussagen zu den Vergütungsvoraussetzungen in diesen Fällen nicht gerechtfertigt.

Anforderungen an Gutachten

Im Rahmen der Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 UAG prüft die Zulassungsstelle:

- Vollständigkeit
- Schlüssigkeit
- Überzeugungskraft

der zur Überprüfung vorgelegten Gutachten, auch anhand der Verträge und Niederschriften.

Einzelfälle

Vollständigkeit ist z.B. nicht gegeben, wenn

- Der Zeitpunkt der Begutachtung nicht genannt und der Ort der Begutachtung nicht erkennbar ist
- Angaben zur Art und Erfassung der Substrate fehlen
 - Mess- und Wiegegenauigkeit sind zu bewerten
 - Besondere Materialeigenschaften sind zu beschreiben (Lapf)
- Einzelne Anspruchsvoraussetzungen nicht abgebildet werden, z.B.:
 - Mengenbeurteilungen zu den NawaRo beim Güllebonus
 - Darstellungen zur Betriebskontinuität beim Güllebonus („jederzeit“)
 - Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zum Ersatz fossiler Energieträger beim KWK-bonus nach Anlage 3, I. 3. EEG 2009

Einzelfälle

Schlüssigkeit und Überzeugungskraft sind nicht gegeben bei

- Verweis auf Gutachten Dritter, eine geeignete Einbeziehung ist erforderlich
- Eventualaussagen („es wird ausschließlich Biogas und ggfs. Zündöl eingesetzt“)
- Verzicht auf Plausibilisierungsmethoden trotz sehr geringem Gülleanteil
- Verzicht auf Darstellung von Mehrkostenbelegen KWK-Bonus (Anlage 3, I.3.), keine exakte Angabe der Kosten
- Verzicht auf Flächen-/Lagerbegehungen; auch bei Lieferanten
- Güllemasse, die mit einem Faktor von > 1 pauschal aus dem Volumen berechnet wird, ohne dies hinreichend zu begründen
- Aussage, dass Berechnung des Stromertrags aus den eingesetzten Substraten erfolgte, diese im Gutachten aber nicht abgebildet wird

KWK-Bonus nach Anlage 3, I. 3. EEG 2009

Der Begriff der *Mehrkosten* in Anlage 3 I. 3. erfordert eine vergleichende Betrachtungsweise der

Kosten, die das System der Wärmebereitstellung aus fossilen Quellen verursacht (bzw. *hypothetisch* verursachen würde; vgl. aber LG Halle 7 O 1469/09 – nur tatsächlicher Ersatz bonusfähig)

+ 100 € →

Kosten für die Wärmebereitstellung, die aus der EEG-Anlage ausgekoppelt wird

Gutachten zum KWK-Bonus sind dann nicht vollständig, wenn sie diese Gegenüberstellung nicht bieten. Folge: Nachbesserungspflicht

Rechtsfolgen der Aufsicht

Die Zulassungsstelle schließt die Überprüfung der EEG-Begutachtungen ab mit:

- Hinweisen,
- Verwarnungen,
- Anordnungen:
 - Gutachten vor Unterzeichnung zur Überprüfung vorlegen
 - das Gutachten nachbessern
 - das Gutachten zurücknehmen (bei irreversiblen Mängeln; etwa Parteilichkeit, eindeutige Nichterfüllung von Anspruchsvoraussetzungen)

Gilt auch für Fälle sog. Anlassaufsicht, bei denen idR. Netzbetreiber der DAU GmbH Gutachten vorlegen



Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !